

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.71 vom 21. April 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.71](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.71)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.71 du 21 avril 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.71 del 21 aprile 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs.

### **E. 2**

Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Staatsanwaltschaft das Gesuch vom 9. März 2020 des Beschwerdeführers um Vereinigung des gegen ihn geführten Verfahrens VT.2015.392 mit dem Verfahren VT.2019.30641 zu Recht verweigert hat.

#### **E. 2.1**

2.1.1 Die Staatsanwaltschaft macht in diesem Zusammenhang geltend, dass kein Fall von Mittäterschaft oder Teilnahme vorliege, der zwingend eine Vereinigung nach sich ziehe. Die Anzeige des Beschwerdeführers gegen C\_\_\_\_, E\_\_\_\_ und D\_\_\_\_ beziehe sich nicht nur auf Ereignisse, die sich am 1. Januar 2018 angeblich im Innern des B\_\_\_\_ abgespielt hätten, sondern auch auf ein nachfolgendes Aufeinandertreffen der vier Personen auf dem «Steinenparkplatz». Zumindest dieser Teil des Sachverhalts lasse sich, räumlich wie auch zeitlich, klar von demjenigen des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer abgrenzen. Im Weiteren seien vom Vorfall im B\_\_\_\_ Videoüberwachungsaufnahmen vorhanden. Darauf sei klar ersichtlich, dass die Aggression vom Beschwerdeführer ausgegangen sei. Er habe den ersten Schlag gegen C\_\_\_\_ ausgeführt. Auch habe er unbestrittenermassen ein Messer auf sich getragen. Hingegen sei der Sachverhalt, den der Beschwerdeführer in seiner Anzeige schildere, auf der Videosequenz so nicht ersichtlich und decke sich im Übrigen auch nicht mit seinen Angaben anlässlich der Einvernahme vom 22. Oktober 2019. Zudem habe der Beschwerdeführer, der seine Strafanzeige am 23. Dezember 2019 (recte: 9. Dezember 2019) und damit erst zwei Jahre nach der behaupteten Tat eingereicht habe, seine angeblichen Verletzungen bisher in keiner Weise durch entsprechende Arztberichte belegt. Auch seien die Strafantragsfristen für geltend gemachte Antragsdelikte längst abgelaufen. Gestützt auf diese Überlegungen seien die Erfolgsaussichten der vom Beschwerdeführer angestrebten Anzeige zumindest nach derzeitigem Ermittlungsstand als nicht sehr gross einzuschätzen, weshalb sich eine Verfahrensvereinigung nicht aufdränge. Sodann spreche das Beschleunigungsgebot gegen eine Vereinigung, befinde sich das Verfahren VT.2019.30641 aufgrund der bereits erwähnten Verzögerung bei der Anzeigestellung durch den Beschwerdeführer nach wie vor im Ermittlungsstadium. Schliesslich könne der Beschwerdeführer aus dem von ihm zitierten Schreiben der Staatsanwaltschaft vom

20. Februar 2020 nichts zu seinen Gunsten ableiten, stehe es dieser doch frei, vergleichbar mit einer Wiedererwägung, während der laufenden Untersuchung auf ihre eigenen Entscheidungen zurückzukommen.

2.1.2 Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber die Auffassung, dass keine Gründe vorliegen würden, welche eine Verfahrenstrennung rechtfertigen würden. Bei einer Konstellation wie im vorliegenden Fall, wo sich Beteiligte gegenseitig verschiedenerer Straftaten beschuldigten, die sie im Rahmen der gleichen Auseinandersetzung begangen haben sollen, bestehe ein enger Sachzusammenhang, weshalb die betreffenden Verfahren in einem einzigen Verfahren zu führen seien. Auch entspreche es der Ansicht der Kriminalpolizei, dass die beiden Verfahren einen engen sachlichen Zusammenhang aufweisen würden, daher möglichst auch einer gemeinsamen Beurteilung zuzuführen seien und deshalb eine Vereinigung der beiden Verfahren anzustreben sei. Eine getrennte Führung der beiden Verfahren widerspreche zum einen dem Interesse der Prozessökonomie. Zum anderen verletze ein solches Vorgehen die Verfahrensrechte der Beteiligten in ihren unterschiedlichen Funktionen als Beschuldigte einerseits und als Opfer/Straf- und Privatkläger andererseits. Nur mit einer gemeinsamen Verfolgung und Beurteilung des Sachverhaltskomplexes, welcher den gleichen Lebenssachverhalt betreffe, könnten widersprechende Entscheide verhindert werden. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft würden die Ereignisse im Innern des B\_\_\_\_\_ und auf dem Birsig-Parkplatz den gleichen Lebenssachverhalt betreffen. Dies ergebe sich auch klar und unmissverständlich aus den Fragen, Hinweisen und Vorhalten in der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 22. Oktober 2019. Irrelevant sei, dass der Beschwerdeführer erst dann eine Strafanzeige eingereicht habe, nachdem er davon erfahren habe, dass ihm wegen der Ereignisse vom 1. Januar 2018 strafrechtliche Vorwürfe gemacht worden seien und deswegen gegen ihn eine Strafuntersuchung eröffnet worden sei. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass im Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer seine Strafanzeige eingereicht habe, die Strafantragsfristen bereits abgelaufen seien, treffe wohl eher nicht zu. Zudem kämen auch Delikte wie der Straftatbestand des Angriffs in Frage, welche keine Antragsdelikte seien. Dem Argument der fehlenden Erfolgsaussichten hält der Beschwerdeführer entgegen, dass gestützt auf die Strafanzeige eine Strafuntersuchung eröffnet worden und nicht etwa eine Nichtanhandnahmeverfügung erfolgt sei. Auch das Beschleunigungsgebot sei kein Grund, die Verfahrensvereinigung abzulehnen, handle es sich bei den beiden Verfahren nicht um Haftfälle. Zudem sei das Verfahren VT.2015.392 nicht sehr beförderlich behandelt worden.

2.2 Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b. StPO werden Straftaten zwingend gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile und dient der Prozessökonomie. Nach Art. 30 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ferner aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen. Das Erfordernis der sachlichen Gründe impliziert, dass eine Verfahrenstrennung die Ausnahme bleiben muss. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Die Verfahrenstrennung soll vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen beziehungsweise eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. So stellt das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101], Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]) oft einen sachlichen Grund gemäss Art. 30 StPO dar, eine Verfahrenstrennung vorzunehmen oder auf eine

Verfahrensvereinigung zu verzichten. Denkbar sind aber auch andere sachliche Gründe, welche sich auf Charakteristika des Verfahrens, des Täters oder der Tat beziehen, wie etwa eine grosse Anzahl Mittäter bei Massendelikten, langwierige Auslieferungsverfahren von Mitbeschuldigten im Ausland, die Unerreichbarkeit von Mitbeschuldigten, das Drohen der Verjährung hinsichtlich einzelner Taten oder das Drohen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots hinsichtlich einzelner beschuldigter Personen. Letztlich dienen diese Gründe insbesondere der Verfahrensbeschleunigung und der Prozessökonomie (zum Ganzen: BGE 138 IV 214 E. 3.2 S. 219, 138 IV 29 E. 3.2 S. 31; BGer 6B\_135/2018 vom 22. März 2019 E. 1.2, 6B\_1030/2015 vom 13. Januar 2017 E. 2.3.1, 1B\_124/2016 vom 12. August 2016 E. 4.4, 1B\_86/2015 vom 21. Juli 2015 E. 2.1 [Pra 2015 Nr. 89], je mit Hinweisen; Bartetzko, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, 2014, Art. 30 StPO N 3 ff.). Weiter erscheint in gewissen Fällen eine Verfahrenstrennung unabdingbar, wenn in einem Verfahren gegen mehrere beteiligte beschuldigte Personen bei Einzelnen ein Strafbefehl zu ergehen hat, während gegen die Anderen ein ordentliches Verfahren fortzusetzen ist (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar,

### **E. 3**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass überwiegende sachliche Gründe vorliegen, welche die Vereinigung des Verfahrens VT.2015.392 mit den Verfahren betreffend die Delikte zum Nachteil des Beschwerdeführers VT.2019.30641-43 erforderlich machen. Damit ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Staatsanwaltschaft wird mithin angewiesen, das Verfahren VT.2015.392 mit den Verfahren VT.2019.30641-43 betreffend die Delikte zum Nachteil des Beschwerdeführers zu vereinigen.

3.1 Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Kantons, wobei für eine explizite Kostenaufgabe zulasten der unterliegenden Staatsanwaltschaft kein Anlass besteht (Art. 428 Abs. 1 und 4 StPO).

3.2 Eine vom Staat bezahlte Verteidigung ist der beschuldigten Person im Beschwerdeverfahren beizugeben, sofern sie hablos ist und die Wahrung ihrer Interessen dies gebietet (Art. 132 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO) (vgl. statt vieler AGE BES.2019.62/2019.63 vom 22. November 2019 E. 6.3). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weshalb dem Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung mit [...], Advokat, antragsgemäss zu bewilligen ist. Da dieser keine Honorarnote eingereicht hat, ist dessen Aufwand zu schätzen. Vorliegend erscheinen 8 Stunden als angemessen, die gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO zum amtlichen Tarif von CHF 200.■ entschädigt werden (BGE 139 IV 261 E. 2). Die Entschädigung ist somit auf CHF 1'600.■ (einschliesslich Auslagen) zuzüglich 7,7% MWST in Höhe von CHF 123.20, insgesamt also CHF 1■723.20 festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.